

Förderung im Rahmen von IBW/EFRE & JTF 2021 - 2027



EFRE-Maßnahme 1.3:
Gestaltung attraktiver regionaler Innovationsökosysteme –
Schwerpunkt Internationalisierung und Fachkräfteentwicklung

1. Was ist das Ziel dieser Maßnahme?

Die Zukunft eines erfolgreichen Wirtschaftsstandortes wird wesentlich von der Internationalisierungsexpertise und der digitalen Kompetenz seiner agierenden Unternehmen, sowie deren Fähigkeit zur Entwicklung von Fachkräften, bestimmt. Der internationale Markteintritt birgt dafür zahlreiche Chancen und soll in der vorliegenden Maßnahme gezielt unterstützt werden. Ziel der Maßnahme ist es daher, gezielt die Expertise in den Bereichen Internationalisierung, Digitalisierung im Export und internationale Fachkräfteentwicklung von ausgewählten Unternehmen zu fördern, die ein hohes Entwicklungspotenzial in den in der Wirtschaftsstrategie definierten Leitthemen und Kernkompetenzen aufweisen.

Durch diese Maßnahme werden die steirischen Leitthemen und Kernkompetenzen sowie die darin agierenden Cluster- und Netzwerkorganisationen gezielt gestärkt. Da die einzelnen Projekte der Unternehmen meist nicht die nötigen Volumina aufweisen, um eine Förderung im Rahmen des IBW/EFRE & JTF-Programms zu beantragen, erfolgt die gesamte Projektabwicklung über Intermediäre, welche gegenüber der SFG als Förderungswerberin/Förderungswerber auftreten und in weiterer Folge während der gesamten Projektabwicklung eine koordinierende Rolle wahrnehmen.

2. Wer kann gefördert werden?

Antragsberechtigt sind steirische Cluster-/Netzwerksorganisationen, die als Public-Private-Partnership in Form von Kapitalgesellschaften organisiert sind und über einen regionalpolitischen Fokus verfügen.

Zu den Zielgruppen der durch die Maßnahme ermöglichten Beratungs- und Unterstützungsmaßnahmen zählen vorrangig kleinste, kleine und mittlere Unternehmen, gemäß der Empfehlung der Kommission vom 6. Mai 2003 betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen (Empfehlung der EU-Kommission 2003/361)¹ in den in der Wirtschaftsstrategie definierten Leitthemen und Kernkompetenzen, die als Produktionsbetriebe oder als unternehmensnahe Dienstleistungsbetriebe einzustufen sind und auf internationalen Märkten Fuß fassen möchten. Darüber hinaus sollten sie als High-potential-Unternehmen ein überdurchschnittliches Entwicklungs- und Innovationspotenzial aufweisen.

3. Welche Voraussetzungen sind einzuhalten?

Projektkosten können erst ab Einlangen eines den Mindestanforderungen (Bezeichnung der Förderungswerberin/des Förderungswerbers zzgl. Firmenbuchnummer, Angaben zur Größeneinstufung, Kurzbeschreibung des Vorhabens unter Bekanntgabe des Standortes und der Vorhabensziele, Projektkosten nach Kostenarten, geplante Finanzierung und erforderlicher Durchführungszeitraum) entsprechenden Förderungsantrages berücksichtigt werden.

Der Umfang des Projekts (inkl. des nicht förderbaren Teils) muss mindestens 200.000 Euro betragen.

Die maximale Projektlaufzeit beträgt grundsätzlich 24 Monate inklusive dem von der Förderungswerberin/dem Förderungswerber zu beschreibenden Phasing-Out.

Für eine Inanspruchnahme, der durch die Maßnahme ermöglichten, Leistungen kommen Unternehmen in Frage, welche die erforderlichen Gewerbeberechtigungen bzw. diesen gleichzusetzenden Berufsberechtigungen besitzen und deren zu fördernden Betriebsstätten in der Steiermark liegen.

¹ [Empfehlung der EU-Kommission 2003/361/EG](#)

Eine Förderungsgewährung an Unternehmen, die die Voraussetzungen zur Eröffnung eines Insolvenzverfahrens erfüllen oder Gegenstand eines solchen sind, ist ausgeschlossen. Dieser Ausschließungsgrund bleibt bis zur Erfüllung eines allfälligen Sanierungsplanes bestehen.

Aus ethischen, wirtschaftspolitischen und budgetären Überlegungen und Zielsetzungen werden bestimmte Unternehmen grundsätzlich nicht mit Mitteln der SFG unterstützt. Nähere Details dazu finden Sie unter www.sfg.at/Zielgruppen.

4. Was kann gefördert werden?

4.1. Projektinhalte

In der Maßnahme werden die Auswahl, Betreuung und die systematische Beratung von steirischen Unternehmen im Kontext Internationalisierung, Digitalisierung im Export und Fachkräfteentwicklung durch Intermediäre gefördert. Ziel ist es, die Kompetenzen der Unternehmen in diesen Bereichen zu stärken, dadurch die Exportfähigkeit der Unternehmen zu erhöhen und zusätzliche Exportmärkte zu erschließen. Unterstützt werden dabei Maßnahmen die dazu beitragen,

- > Unternehmen auf Basis einer ganzheitlichen Strategie bei der Internationalisierung zu unterstützen.
- > im Unternehmen brachliegende oder nicht optimal genutzte Digitalisierungspotenziale zu erkennen, diese in ihre Exportstrategie zu integrieren und deren Umsetzung zu planen.
- > Unternehmen bei der internationalen Fachkräfteentwicklung, durch strategische Maßnahmen im Recruiting und im Know-How-Aufbau zu unterstützen.

Bei der Definition der Unternehmensprojekte ist darauf zu achten, dass daraus mittelfristig ein direkter und messbarer wirtschaftlicher Nutzen für die Unternehmen zu erwarten ist.

4.2. Projektkoordination

In jeder Cluster-/Netzwerksorganisation wird für die Umsetzung des Projekts zumindest eine Person als Projektkoordinatorin bzw. Projektkoordinator eingesetzt. Die Aktivitäten dieser Projektkoordination müssen klar von anderen Tätigkeiten in der Cluster-/ Netzwerksorganisation abgrenzbar und ausschließlich dem Projekt zuordenbar sein. Das Ausmaß des Beschäftigungsverhältnisses wird von der Cluster- bzw. Netzwerksorganisation festgesetzt und ist im Projektantrag zu argumentieren.

4.3. Auswahl der Unternehmen

Die Auswahl der zu unterstützenden Unternehmen erfolgt durch die antragstellenden Intermediäre, wobei die Auswahlkriterien im Projektantrag darzustellen sind. Die Anzahl der in dieser Maßnahme durch gezielte Beratungsmaßnahmen unterstützten Unternehmen wird von den AntragstellerInnen vorgeschlagen und ist im Antrag schlüssig zu begründen.

Die Unterstützung eines Unternehmens im Bereich „Digitalisierung im Export“ schließt eine Inanspruchnahme von Beratungsleistungen für Digitalisierung in der Förderungsaktion Spitzen!Leistung 4.0 grundsätzlich nicht aus, sofern eine klare inhaltliche Trennung durch die Projektkoordination dargestellt und dokumentiert wird.

4.4. Auswahl der Beratungs- und Unterstützungsdiendienstleistungen

Die Projektkoordination entwickelt gemeinsam mit den jeweiligen Unternehmen individuelle Aktionspläne, in denen die für die Entwicklung der Unternehmen notwendigen Beratungs- und Unterstützungsmaßnahmen festgelegt werden. Die in den Aktionsplänen definierten Beratungs- und Unterstützungsmaßnahmen müssen von dafür qualifizierten Dienstleisterinnen/Dienstleistern durchgeführt werden.

Die Projektkoordination wählt gemeinsam mit den Unternehmen die zur individuellen Situation des jeweiligen Unternehmens passenden externen Dienstleisterinnen/Dienstleister aus. Beauftragung und Vergütung der Dienstleisterinnen/Dienstleister erfolgen durch die jeweilige Cluster- /Netzwerksorganisation.

Die Verantwortung für eine vergaberechtlich korrekte Beauftragung obliegt den Cluster-/Netzwerksorganisationen.

4.5. Leistungsmessung

Um die Wirkung der mit Unterstützung der Maßnahme gesetzten Aktivitäten messen zu können, sind ausgewählte Leistungsindikatoren sowohl auf Gesamtprojekt-als auch auf Unternehmensprojektebene von der Antragstellerin/dem Antragsteller vorzuschlagen, in geeigneter Form zu dokumentieren und im Rahmen von Monitoring-Gesprächen zu berichten.

5. Welche Kosten können gefördert werden?

Förderbare Kosten

- > Interne Personalkosten nach Ist-Kosten, die für das Projekt unerlässlich sind und in direktem Zusammenhang damit stehen (= Personalkosten der Projektkoordination).
- > Projektbezogene Reisekosten in Form einer Pauschale (in Höhe von 2 % der förderbaren Personalkosten sofern projektrelevante Reisen in ausreichender Häufigkeit nachgewiesen werden können).
- > Externe projektspezifische Beratungskosten oder Lizenzkosten, z.B. für die Durchführung von Bestandsaufnahmen und die Erstellung von Aktionsplänen.
- > Kosten für externe Beratungen von teilnehmenden Unternehmen, die auf Grund einer Bestandsaufnahme empfohlen und im Rahmen eines Aktionsplans festgelegt wurden.
- > Kosten für Awareness-Maßnahmen, wie Kosten zur Erstellung von Informationsmaterial, Veranstaltungskosten (Raummieten, Honorare für Vortragende).

6. Wie hoch ist die Förderung?

Die Förderungsmittel werden von der SFG in Form eines Zuschusses vergeben. Die Förderungshöhe beträgt max. 100 % der anrechenbaren Gesamtprojektkosten.

Die Unternehmen tragen einen Eigenanteil an den Beratungskosten von 25 %. Die Verrechnung der Eigenanteile erfolgt direkt zwischen den Cluster- bzw. Netzwerksorganisationen und den Unternehmen, wobei die Intermediäre den Unternehmen 25 % der Kosten für die in Anspruch genommenen Beratungs- und Unterstützungsleistungen in Rechnung stellen (inkl. Ausweisen des De-minimis-Förderungsbarwerts und einem Hinweis auf die EFRE-Kofinanzierung).

7. Wo ist der Antrag einzureichen?

Vor Antragstellung ist jedenfalls ein persönliches Beratungsgespräch über die fachliche Anforderung und Voraussetzungen für eine Förderung mit der SFG zu führen, in dem die näheren Details zur Antragstellung abgeklärt werden.

Förderungsanträge können direkt durch die Förderungswerberin/den Förderungswerber über das Portal der Steirischen Wirtschaftsförderung SFG (www.portal.sfg.at) eingebracht werden.

8. Wie lange ist die Einreichfrist und wie viele Mittel stehen zur Verfügung?

Förderungsanträge können bis zum 30.09.2025 eingereicht werden. Die Bearbeitung erfolgt nach dem „first come, first served“-Prinzip. Es stehen Förderungsmittel in Höhe von 1.500.000 Euro zur Verfügung. Bei einer vorzeitigen Ausschöpfung der Mittel kann auch bereits vor dem 30.09.2025 keine Antragstellung mehr möglich sein.

9. Was ist sonst zu beachten?

Auszahlung der Förderung

Die Auszahlung der gewährten Förderung erfolgt in Form von individuell zu vereinbarenden Zwischenabrechnungen bzw. der Endabrechnung. Bei Zwischen- und Endabrechnungen ist die Erbringung von Nachweisen über die Mittelverwendung, sowie Erfüllung allfälliger Förderungsbedingungen notwendig. Rechnungen, deren Gesamtbetrag weniger als 200 Euro netto beträgt, sind nicht förderbar.

EU-Kofinanzierung

Projekte in dieser Maßnahme werden im Rahmen des Europäischen Fonds für Regionale Entwicklung (EFRE) oder des Just Transition Fund (JTF) unterstützt. Genehmigungen und Abrechnungen werden unter Berücksichtigung aller einschlägigen strukturfondsrelevanten Vorschriften und Vorgaben (z.B. Verordnungen, Nationale Förderfähigkeitsregeln) vorgenommen. Wichtige Informationen dazu finden Sie unter <https://www.sfg.at/foerderungen/efre-der-europaeische-fonds-fuer-regionale-entwicklung-2021-2027/>.

Definition KMU

Als Kleinstunternehmen gelten Unternehmen, die weniger als 10 Personen beschäftigen und deren Jahresumsatz oder deren Jahresbilanzsumme 2 Mio. Euro nicht übersteigt. Als kleine Unternehmen gelten Unternehmen, die weniger als 50 Personen beschäftigen und deren Jahresumsatz oder deren Jahresbilanzsumme 10 Mio. Euro nicht übersteigt. Als mittlere Unternehmen gelten Unternehmen, die weniger als 250 Personen beschäftigen und deren Jahresumsatz 50 Mio. Euro oder deren Jahresbilanzsumme 43 Mio. Euro nicht übersteigt. Bei der Berechnung der Mitarbeiterzahlen und der finanziellen Schwellenwerte sind die Unternehmenstypen „eigenständiges Unternehmen“, „verbundenes Unternehmen“ sowie „Partnerunternehmen“ gemäß der Definition der EU-Kommission vom 6. Mai 2003 (Empfehlung (EG) Nr. 2003/361) zu berücksichtigen.

„De-minimis“-Regel

Im Rahmen dieser Ausnahmeregelung darf „ein einziges Unternehmen“² unabhängig von der Unternehmensgröße und dem Ort der Projektrealisierung innerhalb eines Zeitraums von 3 Jahren Förderungen

² „Ein einziges Unternehmen“ bezieht sich auf solche, die zueinander in mindestens einer der folgenden Beziehungen stehen:

a) Ein Unternehmen hält die Mehrheit der Stimmrechte der Anteilseigner oder Gesellschafter eines anderen Unternehmens;
b) ein Unternehmen ist berechtigt, die Mehrheit der Mitglieder des Verwaltungs-, Leitungs-, oder Aufsichtsgremiums eines anderen Unternehmens zu bestellen oder abzuberufen;

bis derzeit max. 300.000 Euro pro Mitgliedsstaat erhalten. Dieser Betrag umfasst alle Arten von öffentlichen Beihilfen, die als „De-minimis“-Beihilfe gewährt werden und berührt nicht die Möglichkeit, dass die Empfängerin/der Empfänger aufgrund von der Kommission genehmigter Regelungen andere Beihilfen erhält. Bei Überschreitung der Grenze von 300.000 Euro kommt es zu einer aliquoten Reduzierung der Förderung.

Die Förderungswerberin/der Förderungswerber, also die jeweilige Cluster- bzw. Netzwerksorganisation, ist verpflichtet, sämtliche „De-minimis“-Beihilfen, die die zu fördernden Unternehmen in den letzten 3 Steuerjahren genehmigt oder ausbezahlt bekommen haben, sowie alle zum Zeitpunkt der Antragstellung bei anderen Förderungsstellen beantragten Förderungen vollständig zu prüfen. Von einer Förderung ausgeschlossen sind Projekte bzw. Unternehmen in jenen Wirtschaftsbereichen, für die keine „De-minimis“-Beihilfen gewährt werden dürfen.

Kein Rechtsanspruch

Aus der Zugehörigkeit einer Förderungswerberin/eines Förderungswerbers zu einer Zielgruppe dieser Maßnahme entsteht kein Rechtsanspruch auf Gewährung der beschriebenen Förderung.

Naheverhältnis

Rechtsgeschäfte mit Unternehmen oder natürlichen oder juristischen Personen, zu denen die Förderungswerberin/der Förderungswerber in einem persönlichen oder wirtschaftlichen Naheverhältnis steht, können nicht gefördert werden (z.B. gesellschaftsrechtliche Verflechtungen, familiäre oder persönliche Beziehungen oder Personenidentitäten). Die Förderungswerberin/der Förderungswerber hat über derartige Naheverhältnisse umgehend und unaufgefordert schriftlich zu informieren und alle betroffenen Rechnungen und Zahlungen bekanntzugeben. Eine Ausnahme stellen hier Unternehmen dar, die als Gesellschafter an förderungswerbenden Cluster- bzw. Netzwerksgesellschaften beteiligt sind.

Richtlinientatbestand und beihilferechtliche Grundlagen

Die Förderung erfolgt auf Basis des Förderungsprogrammes B.19 der Richtlinie für die Steirische Wirtschaftsförderung. Die Förderung an die Cluster- bzw. Netzwerksorganisationen unterliegt nicht dem EU-Beihilferecht, da die förderbaren Tätigkeiten der Cluster- bzw. Netzwerkorganisationen im Rahmen des Projektes als nicht wirtschaftliche einzustufen sind und zudem keine Begünstigung vorliegt.

Die Unterstützung der Unternehmen im Rahmen der Maßnahme ist beihilferechtlich relevant und wird als „De-minimis“-Beihilfe (Verordnung (EU) Nr. 2023/2831, ABl. der EU L 2023/2831 vom 15.12.2023 i.d.g.F.) vergeben. Die Cluster- bzw. Netzwerksorganisationen sind für die „De-minimis“-Prüfung im Rahmen der Maßnahme verantwortlich.

10. Wer wickelt die Förderung ab?

Steirische Wirtschaftsförderungsgesellschaft m.b.H.

Nikolaiplatz 2, A-8020 Graz, Telefon +43 316 7093-0

Fax +43 316 7093-93, office@sfg.at, www.sfg.at

-
- c) ein Unternehmen ist gemäß einem mit einem anderen Unternehmen geschlossenen Vertrag oder aufgrund einer Klausel in dessen Satzung berechtigt, einen beherrschenden Einfluss auf dieses Unternehmen auszuüben;
 - d) ein Unternehmen, das Anteilseigner oder Gesellschafter eines anderen Unternehmens ist, übt gemäß einer mit anderen Anteilseignern oder Gesellschaftern dieses anderen Unternehmens getroffenen Vereinbarung die alleinige Kontrolle über die Mehrheit der Stimmrechte von dessen Anteilseignern oder Gesellschaftern aus.

Auch Unternehmen, die über ein anderes Unternehmen oder mehrere andere Unternehmen zueinander in einer der o. g. Beziehungen stehen, werden als ein verflochtenes Unternehmen betrachtet.